

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Robert Killeen
Leonhardstraße 3 /3
8010 Graz

Beilagen

MDW2-NA-257/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at	
Fax: 02236/9025-34231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025	Durchwahl	Datum
-	Adler Robert	34243		01.07.2025

Betrifft

Betrifft

Robert Killeen, Konsenslose Asphaltierung - Grundstück Nr. 303/1, KG 16110 Gumpoldskirchen - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes – Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs.1 Z 1 und § 8 NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verpflichtet Sie, die von Ihnen konsenslos vorgenommene Asphaltierung des geschotterten Weges im Weingarten auf Grundstück Nr. 303/1, KG 16110 Gumpoldskirchen, außerhalb des Ortsbereiches der Gemeinde Gumpoldskirchen im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenpark Wienerwald liegend, innerhalb einer Frist bis **31.08.2025** ab Rechtskraft dieses Bescheides, gemäß § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs.1 Z 1 und § 8 NÖ Naturschutzgesetz, zu entfernen, den früheren Zustand dieses Grundstückes wiederherzustellen, das entfernte Material einem befugten Abfallentsorgungsunternehmen zu übergeben und den Entsorgungsnachweis darüber der Bezirkshauptmannschaft Mödling vorzulegen.

Sachverhalt

Die Marktgemeinde Gumpoldskirchen hat am 10.04.2025 zur Anzeige gebracht, dass auf dem, außerhalb vom Ortsbereich im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenpark Wienerwald liegenden, Grundstück Nr. 303/1, KG 16110 Gumpoldskirchen, eine Asphaltierung eines geschotterten Weges im Weingarten konsenslos vorgenommen wurde.

Die Rechtsvertretung des Grundstückeigentümers, Hutter & Schrantz Portfolio-Management-Service GmbH, bestätigte den fehlenden Konsens für die vorgenommene Bautätigkeit und nannte Sie nachweislich als Verursacher.

Bei der Asphaltierung eines Weges handelt es sich nachweislich um die Errichtung eines Bauwerkes.

Das Grundstück 303/1, KG 16110 befindet sich nachweislich außerhalb des Ortsbereiches im Landschaftsschutzgebietes Biosphärenpark Wienerwald.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	10,90
Kommissionsgebühr für die Stellungnahme RU7 (1 Amtorgane, Dauer 1 halbe Stunde)	€	13,80
Summe des einzuzahlenden Gesamtbetrag von	€	24,70

IBAN: AT66 3225 0000 0070 6036

BIC: RLNWATWWGTD

Zahlungsreferenz: 140250287166

Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Guntramsdorf

Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Mödling - Amtskassa

Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 7 bis 8 und 35 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

für die Kostenentscheidung

§§ 76 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 2 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 in Verbindung mit dem NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif idgF.

Begründung

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde bekannt, dass Sie außerhalb des Ortsbereiches der Gemeinde Gumpoldskirchen auf Grundstück Nr. 303/1, KG

Gumpoldskirchen, eine konsenslose Asphaltierung eines geschotterten Weges im Weingarten durchgeführt haben.

Eine Asphaltierung eines Weges entspricht der Errichtung eines Bauwerkes, dem Prozess der Herstellung einer dauerhaften Konstruktion auf einem Grundstück.

Die Behörde hat die Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrs-Angelegenheiten (RU7) des Landes Niederösterreich beauftragt, zu erheben, ob das Grundstück 303/, KG 16110 Gumpoldskirchen innerhalb oder außerhalb des Ortsbereiches liegt. Die Abteilung RU7 hat daraufhin Folgendes ausgeführt:

„Das Grundstück Nummer 303/1, 2352 Gumpoldskirchen weist im Flächenwidmungsplan im überwiegenden Teil die Widmung Grünland – Freihaltefläche auf. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. An der Baulandgrenze zwischen Bauland und Grünland verläuft im Regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Mödling eine lineare Siedlungsgrenze, die bewirkt, dass diese Grenze bei Baulandwidmungen nicht überschritten werden darf. Sowohl durch die örtlichen Festlegungen (Widmung Grünland – Freihaltefläche) als auch die überörtlichen Festlegungen (Regionales Raumordnungsprogramm) ist die Lage außerhalb des Ortsbereichs dokumentiert. Der im Grünland befindliche Teil des Grundstücks 303/1, KG Gumpoldskirchen befindet sich außerhalb des Ortsbereichs, da diese Fläche weder ein baulich noch ein funktional zusammenhängender Teil des Siedlungsgebiets ist.“

Dieser Sachverhalt wurde Ihnen nachweislich im Rahmen eines Parteiengehörs vom 02.05.2025 zur Kenntnis gebracht und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurden Sie dazu aufgefordert, den ursprünglichen Zustand des Weges bis 30.06.2025 wiederherzustellen, andernfalls müssten Sie bescheidmäßig zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verpflichtet werden. Dieser Aufforderung sind Sie nachweislich **nicht** nachgekommen (Fotonachweis vom 30.06.2025 vor Ort).

Hierzu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß §§ 7 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedarf die Errichtung eines Bauwerkes im Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Ortsbereiches einer Bewilligung durch die Behörde:

§ 7 Abs. 1 Z 1 NÖ Naturschutzgesetz lautet:

Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- (1) die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind.

Eine Bewilligung zur Errichtung dieses bewilligungspflichtigen Vorhabens wurde im gegenständlichen Fall von der Naturschutzbehörde nicht erteilt.

§ 8 Abs. 1 und 3 Z 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

- (1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in

besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:

2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs. 1.

§ 35 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz lautet:

(2) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 36 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Entscheidungen zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern. Zu diesem Zweck kann die Behörde auch die Setzung angemessener Kompensationsmaßnahmen oder die Verpflichtung zur Erstellung eines Sanierungsplanes vorschreiben; dieser Plan ist der Behörde zur Bewilligung vorzulegen.

§ 4 Z 7 NÖ Bauordnung 2014 lautet:

7. Bauwerk: ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;

Aufgrund der angeführten Gesetze und des von der Behörde erhobenen, unstrittigen Sachverhaltes, war Ihnen die im Spruch angeführten Maßnahmen bescheidgemäß aufzutragen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gumpoldskirchen, z.H. des Bürgermeisters, Schrankenplatz 1, 2352 Gumpoldskirchen
2. NÖ Umweltschutzbehörde, z.H. Mag. Klemens Grösel, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Kanzlei Mag. Philipp Schada i.v. Hutter & Schrantz Portfolio- Management-Service GmbH, Dr. Franz Oswald-Straße 10, 2352 Gumpoldskirchen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F e r s t l